

Definition – also auch selbstständige und geringfügig Erwerbstätige mitgezählt.

Arbeitslose Personen: Personen, die zum Stichtag (Monatsende) beim AMS als „arbeitslos“ vorgemerkt waren.

Arbeitsuchende Personen: in Tab. 1 definiert als die Summe aus arbeitslosen Personen und SchulungsteilnehmerInnen.

Atypisch Beschäftigte: hier definiert als die Summe von geringfügig Beschäftigten und freien DienstnehmerInnen. Üblicherweise werden als atypisch auch befristete Arbeitsverhältnisse oder Teilzeitarbeit bezeichnet. Aufgrund der Datenlage können diese jedoch nicht zeitnah bzw. laufend abgebildet werden. Aussagen dazu findet man im Mikrozensus der Statistik Austria.

Ausbildung: höchste abgeschlossene (und in Österreich anerkannte) Ausbildung, die bei AMS-Registrierung angegeben wird.

Ausbildungsgarantie: Jugendliche, die nach Beendigung der Schulpflicht nicht in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vermittelt werden können, aber eine Lehre absolvieren möchten, haben durch die Ausbildungsgarantie die Möglichkeit, in einer überbetrieblichen Lehrereinrichtung eine gleichwertige Lehre mit anerkannter Lehrabschlussprüfung zu absolvieren. Zudem erhalten Jugendliche, wenn sie beim AMS registriert sind, binnen 6 Monaten eine Qualifizierungsförderung oder eine spezielle Beschäftigungsförderung, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Begünstigt behinderte Personen: Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Rechtsstellung sind eine Grad der Behinderung von zumindest 50% und eine österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. auch eine EU/EWR/Schweizer-Staatsbürgerschaft, Menschen, denen Asyl gewährt wurde und ein dauernder Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, etc.) vorweisen. Sie dürfen das 65. Lebensjahr (bei Nicht-Beschäftigung) nicht überschritten haben,

dürfen sich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht dauerhaft erwerbsunfähig sein. Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten behinderten Personen entfaltet Rechtsfolgen, besonders in arbeitsrechtlicher Hinsicht (Beschäftigungspflicht, Kündigungsschutz, Förderungen). Mehr Informationen dazu unter www.arbeitundbehinderung.at

Beschäftigungsquote: Anteil der Beschäftigten (Beschäftigung von min 1 Std in der Referenzwoche, 15-64 Jahre) – also inkl. selbstständiger, geringfügiger Beschäftigung – zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Wird auch als Erwerbstätigenquote bezeichnet. Im Gegensatz zur Erwerbsquote werden hier nur die Erwerbstätigen (und nicht auch die arbeitslosen Personen) mitgezählt.

Bildungsteilzeitgeld: Wenn DienstnehmerInnen mit dem Arbeitgeber eine Bildungsteilzeit vereinbaren, kann Bildungsteilzeitgeld gewährt werden. Die Arbeitszeit muss um mindestens 25% und darf maximal um 50% der Normalarbeitszeit reduziert werden, mindestens jedoch 10 Stunden pro Woche. Für jede Arbeitsstunde, die reduziert wird, werden 0,7 Euro „Bildungsteilzeitgeld“ pro Tag ausbezahlt.

Erwerbsquote: Anteil aller Erwerbstätigen und Arbeitslosen im Alter zwischen 15 und 64 an der Wohnbevölkerung.

Fachkräftestipendium (FKS): ein Stipendium in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (828 Euro), welches für die Dauer von max. 3 Jahren gewährt wird, mit dem Ziel, Ausbildungen, die zu einem formalen Abschluss in jenen Bereichen führen, wo ein Mangel an Fachkräften herrscht, zu fördern. Die förderbaren Ausbildungen sind in einer Ausbildungsliste des AMS zusammengefasst. Das FKS können sowohl Beschäftigungslose, Personen, die wegen der geplanten Ausbildung kareziert sind, und vormals selbstständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht, erhalten. Voraussetzungen sind, dass man in den letzten 15 Jahren mindestens 4 Jahre beschäftigt war und die